

Liebe Eltern,

es bleibt leider nächste Woche bei der Notfallbetreuung! Bitte informieren Sie uns, wenn Sie ihre Kinder nächste Woche in die Notfallbetreuung geben und ob ihr/e Kind/er mitessen. Für die Notfallbetreuung müssen Sie jede Woche einen neuen Notfallbetreuungszettel ausfüllen und abgeben (Siehe Anhang.).

Siehe folgender Link:

[https://www.landkreis-erding.de/media/8941/210423sonder-amtsblatt\\_nr27.pdf](https://www.landkreis-erding.de/media/8941/210423sonder-amtsblatt_nr27.pdf)

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Erding die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) am 23. April **200,5** beträgt und folglich über 100 liegt.

**Im Landkreis Erding gilt damit vom 26. April 2021 0 Uhr – 02. Mai 2021 24 Uhr Folgendes:**

**Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.**

**Es gelten die Regelungen zur Notbetreuung.**

Die o.g. Bekanntmachung tritt am 26. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 02. Mai 2021 außer Kraft.

Folgende Personengruppen sollen eine **Notbetreuung** in Anspruch nehmen können:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

**Es wird an die Eltern appelliert, eine Notbetreuung tatsächlich nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies unbedingt notwendig ist. Dies ist bspw. dann nicht der Fall, wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld auch anderweitig sichergestellt werden kann.**

Die Notbetreuung kann ferner nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- das Kind keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweist,
- das Kind nicht in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person steht bzw. seit dem Kontakt 14 Tage vergangen sind,
- das Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.

Eine Notbetreuung kann beispielsweise dann in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung der Kinder nicht selbst oder auf andere Weise sicherstellen können. Dies kann auch der Fall sein, wenn Eltern sich im „Homeoffice“ befinden.

**Die Notbetreuung sollte zum Schutz der Beschäftigten und auch Ihrer eigenen Familie nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt.**

Grüße

Yolinda Bauer mit Team

